

Änderungsantrag

der Abgeordneten Spranger, Pensky und Dr. Wendig
zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Waffengesetzes
– Drucksachen 8/3259, 8/3661, 8/4119 –

Der Bundestag wolle beschließen,

1. In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 25 Abs. 1 die Worte „Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nr. 7 erhält § 25 Abs. 5 folgende Fassung:
„(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und von einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“
3. In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a sind in § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c die Worte „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen.
4. In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 52 Abs. 3 Nr. 1 nach den Worten „(§ 16)“ folgender Satzteil eingefügt:
„, die Zulassung von Munition (§ 25)“.

Bonn, den 12. Juni 1980

Spranger
Pensky
Dr. Wendig

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Empfehlung des Haushaltsausschusses vom 11. Juni 1980 Rechnung getragen.

